

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Berlin

Der Senat von Berlin
Fin II A - FV 4001-1/2015-11-1
Tel.: 9020 (920) 2101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über den Stabilitätsbericht 2025 des Landes Berlin

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor.

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Berlin

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 14. Oktober 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 14. Oktober 2025

BERLIN



1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr sind grundsätzlich neben den Haushaltsabschlüssen 2023 und 2024 der 3. Nachtragshaushalt 2025 sowie die aktuelle Finanzplanung 2025 bis 2029. Aufgrund der neuen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der Länder gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG gibt es in diesem Berichtsjahr jedoch Anpassungen.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 einen Beschluss dazu gefasst, in dem folgendes vereinbart wurde: Die Schwellenwerte, die auf Basis der Ländermeldungen aus dem Frühjahr berechnet wurden, werden nicht angepasst. Neuere Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der sogenannten Strukturkomponente für das Jahr 2025 sollen – auch ohne Parlamentsbeschluss – nachrichtlich im Stabilitätsbericht und im Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen werden. Aufgrund des Senatsbeschlusses zum 4. Nachtragshaushalts 2025 vom 16.09.2025 ist dieser Sachverhalt für das Land Berlin relevant. Zudem sieht der Beschluss des Stabilitätsrates vor, dass die Länder ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorlegen können, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Es wurde außerdem vereinbart, dass im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

In den Kennziffern der Jahre 2026-2029 sowie im nachrichtlichen Ausweis des 4. Nachtragshaushalts 2025 ist eine strukturelle Kreditaufnahme enthalten. Das Land Berlin wird daher von der Bereinigung um die strukturelle Verschuldungskomponente Gebrauch machen. Entsprechende Berechnungen sollen im Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung im Dezember 2025 veröffentlicht werden.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrunduzulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem

Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2024 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-178	-350	-620	ja	-786	-632	-159	-98	ja
<i>Schwellenwert</i>		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>		45	19	-229						

Berlin lag in den zurückliegenden Jahren beim Finanzierungssaldo oberhalb der Schwellenwerte. Für die Soll-Jahre 2026 und 2027 ist zum aktuellen Stand ebenfalls von einer Überschreitung auszugehen. Grund dafür sind die Finanzierungsdefizite, die durch hohe Rücklagenentnahmen und Kreditaufnahmen abgedeckt werden. Der Finanzierungssaldo ist daher in beiden Beobachtungszeiträumen auffällig.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Kreditfinanzierungsquote	%	1,3	2,6	2,2	nein	8,8	8,5	6,8	6,2	ja
<i>Schwellenwert</i>		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,5	-0,7	1,7						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in den Jahren 2026-2028 die relevanten Schwellenwerte. Die Kreditfinanzierungsquote ist daher im Finanzplanungszeitraum auffällig. Grund für die Überschreitungen sind die geplanten Kreditaufnahmen im Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/27.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,5	4,3	nein	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						

Bis einschließlich des Jahres 2028 liegt Berlin unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte bei der Zins-Steuer-Quote. Die jährlich steigenden Zinsausgaben infolge der zunehmenden Verschuldung führen zu einem Überschreiten des Schwellenwerts in 2029. Insgesamt ist die Kennziffer in beiden Beobachtungszeiträumen unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	€ je Einw.	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Schuldenstand		15.649	16.789	17.055	ja	18.114	19.156	19.985	20.759	ja
<i>Schwellenwert</i>		16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.460	7.614	7.744						

Seit 2024 liegt der Schuldenstand Berlins wieder oberhalb der jeweils zulässigen Schwellenwerte. Die geplanten Kreditaufnahmen führen zu einem weiteren Schuldenanstieg und zu einem deutlichen Entfernen vom Schwellenwert. Der Schuldenstand ist daher in beiden Beobachtungszeiträumen auffällig.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume („Aktuelle Haushaltslage“ 2023 bis 2025; bzw. „Finanzplanung“ 2026 bis 2029) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	-178 -155 45	-350 -181 19	-620 -429 -229	ja	-786 -479	-632 -479	-159 -479	-98 -479	ja
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	1,3 1,5 -1,5	2,6 2,3 -0,7	2,2 4,7 1,7	nein	8,8 6,7	8,5 6,7	6,8 6,7	6,2 6,7	ja
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	2,6 3,7 2,5	2,5 3,8 2,5	4,3 4,7 3,2	nein	4,4 5,7	5,0 5,7	5,7 5,7	6,1 5,7	nein
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	15.649 16.411 7.460	16.789 16.752 7.614	17.055 17.038 7.744	ja	18.114 17.138	19.156 17.238	19.985 17.338	20.759 17.438	ja
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage sind mit dem Finanzierungssaldo und dem Schuldenstand zwei von vier Haushaltskennziffern auffällig. Der Beobachtungszeitraum ist daher insgesamt unauffällig.

Im Finanzplanungszeitraum ist zudem die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Somit haben drei von vier Kennziffern den Status „auffällig“ und die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Gemäß § 4 Abs. 2 Stabilitätsratgesetz leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Ein entsprechender Beschluss könnte im Dezember 2025 erfolgen.

Gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 3 am 12. Juni 2025 können die Länder ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorlegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Es wurde im Stabilitätsrat vereinbart, dass im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Eine probeweise Bereinigungsrechnung zeigt, dass eine Auffälligkeit im Finanzplanungszeitraum im Falle einer derartigen Bereinigung vermieden werden könnte. Dies gilt dann, wenn die rechnerische Annahme getroffen wird, dass sowohl bei der Schuldenaufnahme als auch bei den bereinigten Ausgaben um die Strukturkomponente bereinigt wird. Diese Einschätzung steht allerdings unter dem Vorbehalt noch ausstehender Festlegungen des Stabilitätsrates zum genauen methodischen Vorgehen einer Bereinigung.

An den mit der Finanzplanung ausgewiesenen Konsolidierungsnotwendigkeiten für den Finanzplanungszeitraum ändert eine etwaige Bereinigung in jedem Fall nichts.

Nachrichtlich: Auswirkungen des 4.Nachtragshaushalts 2025

Gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrats vom 12. Juni 2025 sind neue Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Strukturkomponente für das Jahr 2025 nachrichtlich im Stabilitätsbericht auszuweisen. Aufgrund des Senatsbeschlusses zum 4. Nachtragshaushalt 2025 vom 16.09.2025 werden entsprechende Kennziffern für 2025 nachrichtlich ausgewiesen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	(4.NHH) 2025	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-178	-350	-711	ja
Schwellenwert	-155	-181	-429	
Länderdurchschnitt	45	19	-229	
Kreditfinanzierungsquote %	1,3	2,6	8,2	ja
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7	
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,5	4,3	nein
Schwellenwert	3,7	3,8	4,7	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2	
Schuldenstand € je Einw.	15.649	16.789	17.739	ja
Schwellenwert	16.411	16.752	17.038	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744	
Auffälligkeit im Zeitraum	ja			

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	1,8	0,2	3,2
2025-2032 %	1,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen

Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei der Verwendung einer aktualisierten ex ante Konjunkturkomponente.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hatten alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. In den Folgejahren wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin nicht in Anspruch genommen.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichterstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2024 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -3.056 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 111 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 1.913 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 364 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.758 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -1.242 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.606 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2025 (4. Nachtragshaushalt 2025) beträgt rd. 4.384 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 586 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Rücklagenzuführungen in Höhe von rd. 19 Mio. Euro verschlechtern den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.678 Mio. Euro), der vorläufigen ex post Konjunkturkomponente (rd. -1.271 Mio. Euro) sowie der Strukturkomponente (rd. 788 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1 Mio. Euro.

Der Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/27 sieht für 2026 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 5.347 Mio. Euro vor. Die Entnahme aus Rücklagen trägt zu einer Saldenverbesserung von rd. 1.562 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführungen um rd. 15 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -2.334 Mio. Euro), die Konjunkturkomponente (rd. -681 Mio. Euro) sowie die zulässigen Strukturkredite gemäß Art 109 (3) S.6f GG führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -2 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2024	2025	2026
Finanzierungssaldo	-3.055,7	-4.384,2	-5.347,3
+ Zuführung Versorgungsrücklage	111,4	80,5	0,0
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-2.944,3	-4.303,7	-5.347,3
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.913,0	585,8	1.562,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	363,5	19,0	15,0
= Finanzierungssaldo III	-1.394,8	-3.736,9	-3.800,1
kalk. NKA Kernhaushalt	1.394,8	3.736,9	3.800,1
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.758,0	-1.678,2	-2.333,7
+ Tilgung Notfallkredit	0,0	0,0	0,0
+ Konjunkturkomponente	-1.242,4	-1.271,3	-680,6
- zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG		-788,0	-788,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.605,6	-0,6	-2,2

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem

sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2025 rd. 5.067 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2024
Zulässige NKA	3.000,4
- Tatsächliche NKA	1.394,8
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	0,0
= Be(-) / Ent(+)lastung des Kontrollkontos	1.605,6
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	3.461,7
Saldo Kontrollkonto neu	5.067,3

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2024
ex post Konjunkturkomponente	-1.242,4
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.666,0
Saldo Symmetriekonto neu	-4.908,4

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen

im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat. Nach dem harmonisierten Analysesystem hält Berlin im Berichtsjahr 2025 für alle ausgewiesenen Jahre die Zielgröße ein.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur besseren Vergleichbarkeit von landesrechtlicher Regelung und harmonisiertem Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

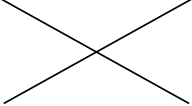
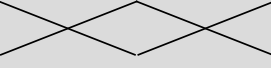
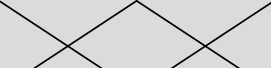
Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2024	2025	2026
Finanzierungssaldo	-3.055,7	-4.384,2	-5.347,3
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.938,3	585,8	1.577,4
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	277,4	19,0	31,0
=	-1.394,9	-3.736,9	-3.800,9
NKA Kernhaushalt	1.394,9	3.736,9	3.800,9
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.758,0	-1.678,2	-2.433,7
+ Konjunkturkomponente	-1.242,4	-1.271,3	-680,6
- zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG		-788,0	-788,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.605,5	-0,6	-101,4

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
Jahr		2024	2025	2026
- in Mio € -				
<i>Lfd. Nr.</i>				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36603	36977	38464
2	Bereinigte Ausgaben	39659	41362	43811
3	Finanzierungssaldo	-3056	-4384	-5347
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1661	-647	-1546
5	Zuführung an Rücklagen	277	19	31
6	Entnahme aus Rücklagen	1938	666	1577
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801

10	Saldo finanzieller Transaktionen	-1758	-1678	-2434
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	74	108	105
12	Kernhaushalt	74	108	105
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	1832	1786	2539
15	Kernhaushalt	1832	1786	2539
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-363	2059	1367
18	Konjunkturkomponente	-1242	-1271	-681
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA nach Konjunkturbereinigung			
	ggf. unter Berücksichtigung des			
	Kreditaufnahmekontos (N)			
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	787	687
20a	Ausgleichskomponente	680	573	573
	Kern- und Extrahaushalte			
	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des			
21	Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		788	788

22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	680	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-2.372		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	4.147		

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennifferngestützte Haushaltsanalyse weist im Berichtsjahr 2025 auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion zeigt ein unauffälliges Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-178	-350	-620	ja	-786	-632	-159	-98	ja
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	1,3	2,6	2,2	nein	8,8	8,5	6,8	6,2	ja
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,6	2,5	4,3	nein	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
Schwellenwert		3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	15.649	16.789	17.055	ja	18.114	19.156	19.985	20.759	ja
Schwellenwert		16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				ja				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	1,8	0,2	3,2
2025-2032	%	1,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2025 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Technischer Anhang

Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen¹

I. Saldo der finanziellen Transaktionen			
Obergruppe/Gruppe	2024	2025	2026
133 Veräußerung von Beteiligungen	5,3	5,3	0,0
134 Kapitalrückzahlungen	1,6	0,3	2,0
31 Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17 Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18 Sonstige Darlehensrückflüsse	66,7	102,4	103,1
Rückflussgleiche Darlehensverzichte			
Summe Einnahmen	73,6	107,9	105,1
83 Erwerb von Beteiligungen	1.635,8	870,2	1.322,5
58 Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	10,7	14,5	11,0
85 Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86 Darlehen an sonstige Bereiche	185,1	901,4	1.105,2
Summe Ausgaben	1.831,6	1.786,1	2.438,8
Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.758,0	-1.678,2	-2.333,7

Tabelle A2: Ex post Konjunkturkomponente 2024

lfd. Nr.	2024
1 Produktionslücke (Herbst 2022)	-37.900
2 Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2022)	4,38%
3 Veränderungsrate des nom. BIP	2,60%
4 Nom. BIP des Vorjahres	4.219.310
5=(3-2)*4 Anpassungskomponente	-75.083,5
6 Budgetsemmielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6 Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-15.151,09
8 Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8 Anteil Berlins	-942,8
10 Budgetsemmielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15 Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-6.485,3
11 Anteil Berlins	4,62%
12=10*11 Anteil Berlins	-299,6
13=9+12 Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.242,4

¹ Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2025 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2025

lfd. Nr.		2025
1	Produktionslücke (Herbst 2024)	-73.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2024)	3,01%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	2,04%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.305.300
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-41.712
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-15.503,61
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8	Anteil Berlins	-964,7
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
11=(1+5)*10	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-6.636,15
12	Anteil Berlins	4,62%
13=11*12	Anteil Berlins	-306,5
14=9+13	Vorläufige ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.271,3

Tabelle A4: Ex ante Konjunkturkomponente 2026

lfd. Nr.		2026
1	nominales BIP	4.525.781
2	nominales Produktionspotenzial	4.589.332
3=1-2	Produktionslücke	-63.551
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-8.522,2
6	Anteil Berlins	0,0606
7=5*6	Anteil Berlins	-516,4
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-3.647,8
10	Anteil Berlins	0,0450
11=9*10	Anteil Berlins	-164,2
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-680,6

Tabelle A5: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2024 - 2026
1	BIP (aktuellster Stand für Vorjahr), Stand: August 2025	4.328.970
2	Einwohner 30.06.2024 (nach Zensus 2022) (Berlin)	3.672.983
3	Einwohner 30.06.2024 (nach Zensus 2022) (Ländergesamtheit)	83.510.950
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	286
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2024
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	321
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	214
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen	107
		2024 - 2026
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	288
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2024 2025 2026
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	680 573

Tabelle A6: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024
Bereinigte Einnahmen	31.470	35.897	37.423	35.687	36.603
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.771

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung Finanzpolitik und Haushalt

© Senatsverwaltung für Finanzen